

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 14. März 1989

11. Stück

22. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Feber 1989, mit der die Verordnung über das Verbot der Ausübung der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees geändert wird
23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1989, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

22. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Feber 1989, mit der die Verordnung über das Verbot der Ausübung der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees geändert wird

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 lit. a und 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 65/1976, 103/1979 und 386/1983, wird verordnet:

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. November 1988, LGBl. Nr. 60/1988, mit welcher die Ausübung der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees verboten wird, wird wie folgt geändert:

Das in der Anlage zur Verordnung enthaltene Koordinatenverzeichnis hat zu lauten:

„KOORDINATENVERZEICHNIS
der Eckpunkte
der gesperrten Wasserfläche
im System der Landesvermessung M 34

Nummer des Eckpunktes	y m	x m + 5000 000 00
A 1	+ 36 130.13	282 745.84
A 79	+ 31 298.92	282 599.81
A 80	+ 29 210.12	287 167.98
B	+ 29 160.39	288 582.38
I 1	+ 30 805.00	288 575.00"

Für den Landeshauptmann:

Ehrenhöfler

Für die Landesregierung:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges.m.b.H., Eisenstadt

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Feber 1989, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Grafenschachen und Loipersdorf-Kitzladen wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für die Gemeinden Grafenschachen und Loipersdorf-Kitzladen der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
- 2) die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1989 in Kraft.